

Disziplinarordnung

Vom Schulrat genehmigt am: 19.8.2024

A. Allgemeines

Gleichstellung der Geschlechter Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Bestimmungen nichts Anderes ergibt.

Art. 1

Rechtliche Grundlagen und Gültigkeit ¹Der Schulrat des Oberstufenschulverbandes Mittelprättigau (OSMP) erlässt gestützt auf das kantonale Schulgesetz eine Disziplinarordnung.

²Die Disziplinarordnung gilt für alle Schüler, welche die Oberstufe in Küblis besuchen.

³Die Regeln der Disziplinarordnung gelten in allen Schulgebäuden, auf den gesamten Schularealen, an Schulveranstaltungen ausserhalb der Schulareale sowie auf den Schülertransporten.

Art. 2

Zweck Die Disziplinarordnung dient zusammen mit dem kantonalen Schulgesetz, der Schulordnung und der Schulhausordnung dem Erreichen der Bildungsziele gemäss Art. 2 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden, der Unterstützung der Lehrpersonen in der Erfüllung ihrer Pflichten gemäss Art. 59 des kantonalen Schulgesetzes sowie der Sicherstellung eines geordneten und zielgerichteten Schulbetriebs. Die Disziplinarordnung regelt die Kompetenz der Schulbehörde, der Schulleitung und der Lehrpersonen, die Pflichten der Schüler sowie das Verfahren bei Verstössen der Schüler gegen die Schuldisziplin.

B. Schulbetrieb

Art. 3

Verhalten Die Schule erwartet von den Schülern ein rücksichtsvolles und höfliches Verhalten.

Art. 4

Suchtmittel Das Rauchen, der Konsum von alkoholischen Getränken und die Einnahme von anderen Suchtmitteln und deren Handel sind verboten.

Art. 5

Elektronische Geräte ¹Alle elektronischen Geräte, welche nicht für den Schulunterricht benötigt werden, müssen vor dem Betreten des Schulareals ausgeschaltet und weggepackt werden. Unerlaubtes Benützen berechtigt die Lehrpersonen die Geräte einzuziehen.

Art. 6

Gefährliche
Gegenstände

Das Entfachen von Feuer und das Spielen mit Knallkörpern jeglicher Art sind verboten. Alle Arten von Waffen sowie Waffensimulationen sind auf dem Schulareal und bei Schulveranstaltungen verboten. Die Schulleitung kann dieses Verbot auf andere Gegenstände und Geräte, die den Schulbetrieb stören, ausdehnen.

Art. 7

Einrichtungen,
Reglemente und
Hausordnung

¹Die Schüler haben zu den Einrichtungen, Räumlichkeiten und Aussenanlagen Sorge zu tragen sowie auf Sauberkeit zu achten.

²Für mutwillige Beschädigungen haften die Eltern der jeweiligen Kinder.

³Für den Schulbetrieb besteht eine separate Schulhausordnung. Sie unterliegen der Genehmigung des Schulleiters.

Art. 8

Schulzeiten

¹Die Schulzeiten sind einzuhalten. In der Pause halten sich die Schüler in der Regel im Freien auf.

²Das Verlassen des Schulareals während der Pause und in Zwischenlektionen ist nur mit ausdrücklicher Erlaubnis einer Lehrperson gestattet.

Art.9

Schulweg,
Transportmittel

¹Der Schulweg liegt im Verantwortungsbereich der Eltern.

²Die Benutzung motorisierter Fahrzeuge auf dem Schulweg und dem Schulareal ist verboten. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Schulrat auf Gesuch der Eltern.

C. Freizeit

Art. 10

Aufsichtspflicht der
Eltern

Ausserhalb der Schulzeiten sind grundsätzlich die Eltern für ihre Kinder verantwortlich.

Die Schulleistungen eines Schülers und der geordnete Schulbetrieb dürfen durch die Freizeitaktivitäten der Schüler nicht beeinträchtigt werden.

D. Absenzen

Art. 11

Reglement über
Schulabsenzen

¹Der Schulrat erlässt ein Reglement über Schulabsenzen.

²In diesem Reglement über Schulabsenzen sind die Kompetenzen für die Erteilung von Urlaub und die Fristen für die Einreichung von Gesuchen aufgeführt.

E. Disziplinarwesen

Art 12

Disziplinarstrafen Verstösse gegen das Schulgesetz, die Disziplinarordnung, die Schulhausordnung sowie gegen übrige Ordnungen und Weisungen werden mit Verweis, Strafaufgaben, besonderer Arbeit oder mit zeitlich begrenztem Klassenausschluss bestraft.

Die besondere Arbeit erfolgt mit Beschäftigung und unter Aufsicht.

Die höchste Dauer für besondere Arbeit beträgt 10 Halbtage pro Vergehen. Der Vollzug kann auch an Samstagen oder während den Schulferien erfolgen.

Art.13

Kompetenzen Lehrpersonen können einen schriftlichen oder mündlichen Verweis, Strafaufgaben, Wegweisung aus dem Unterricht Arresthalbtage oder besondere Aufgaben bis zu zwei Halbtagen verfügen und informieren die Schulleitung.

Gestützt auf Art. 98 des kantonalen Schulgesetzes kann die Schulleitung sämtliche Disziplinarstrafen von 10 Halbtagen aussprechen oder zeitlich begrenzten Klassenausschluss von bis zu 15 Tagen verfügen.

Der Schulrat kann alle Disziplinarstrafen gemäss Art.12 verfügen und sorgt für die Einhalten der Disziplinarordnung.

Art. 14

Rechtliches Gehör Art und Umstände des Disziplinarverstosses sind abzuklären. Die beteiligten Schüler sind anzuhören.

In schweren Fällen sind vor dem definitiven Entscheid die Eltern anzuhören. Auf Verlangen ist ein rekursfähiger Entscheid mitzuteilen.

F. Schlussabstimmungen

Art. 15

Vollzug Die Lehrpersonen, die Schulleitung und der Schulrat sind für den Vollzug der von ihnen angeordneten Disziplinarstrafen verantwortlich. Sie können die Durchführung einer anderen Lehrperson oder Dritten übertragen.

Art. 16

Informationen Lehrpersonen, Schulleitung und Schulrat informieren sich gegenseitig unter der Wahrung der Persönlichkeitsrechte und der Verhältnismässigkeit über Disziplinarfälle.

Art.17

Inkrafttreten Diese Disziplinarordnung tritt auf den 1. September 2024 in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Ordnung vom 21. Januar 2020.